

zur Sitzung am: **14.10.2013**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend) |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend) | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindeausschuss Samtgemeinderat
17.12.2013

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: **2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben**

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!
--

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

„Der Samtgemeinderat beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung.“

Sach- und Rechtslage:

Die aktuelle Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben enthält bisher keine Regelung zur Festlegung der Samtgemeindeumlage. Bei der Erhebung einer Samtgemeindeumlage, gestaffelt nach Einwohnern und den Bemessungsgrundlagen zur Kreisumlage, ist dies gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG gesetzlich vorgesehen.

Insofern soll die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben mit der unten stehenden 2. Satzungsänderung entsprechend ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verabschiedung der Hauptsatzung die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung nach § 45 Abs. 2 NKomVG erforderlich ist.

Grasleben, den 02.09.2013

(Janze)

- Entwurf -

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

Ein neuer § 11 wird wie folgt eingefügt:

§ 11

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeinde erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen eine Samtgemeindeumlage. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu 50 % nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zu 50 % nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.

Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Grasleben angepasst.

Artikel II

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Grasleben, 17.12.2013

Samtgemeindebürgermeister